

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690) zur Freigabe von Zwischenfrüchten und Untersaaten für eine Futternutzung, die im Rahmen der Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als ökologische Vorrangflächen mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages 2019 bzw. des Modifikationsantrages 2019 angemeldet wurden

Az.: 52.3

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum folgende

Allgemeinverfügung

1. Gebietsausweisung und Dauer

Diese Allgemeinverfügung gilt für als ökologische Vorrangfläche angemeldete Zwischenfrüchte und Untersaaten im Gebiet des Freistaates Thüringen ausschließlich für das Antragsjahr 2019.

2. Maßnahmen in den ausgewiesenen Gebieten

In dem unter Nr. 1 ausgewiesenen Gebiet ist die Nutzung des Aufwuchses von Zwischenfrüchten und Untersaaten durch Beweidung oder Mahd ausschließlich für Futterzwecke gemäß § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gestattet. Andere Nutzungen als zur Fütterung von Raufutterfressern fallen nicht unter diese Freigabe. Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum Ablauf des 15. Februar 2020 auf dem Feld verbleiben.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Betriebsinhaber gerichtet, die Flächen nach Nr. 2 im Gebiet des Freistaates Thüringen bewirtschaften und diese im Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen haben.

4. Rücknahme und Widerruf

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/medienservice/medieninformationen>

und in den Aushängen der örtlich zuständigen Agrarförderzentren.

Begründung:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) zuständige Landesstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung und damit zuständige Behörde für die Durchführung von § 31 Abs. 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.

Rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist der für das Jahr 2019 neu gefasste und am 27.09.2019 im Bundesanzeiger veröffentlichte § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit dem neu gefassten § 5 Abs. 6 Satz 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Danach können die zuständigen Behörden der Länder allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Nach der Trockenheit im Jahr 2018 herrscht auch in diesem Jahr in Deutschland in vielen Gebieten eine außergewöhnliche Trockenheit. Dies führt auch unter Berücksichtigung der Ernteverluste im Jahr 2018 und den dadurch bedingten geringen Futtervorräten zu einer erneuten Futterknappheit.

Zur Verminderung solcher Schwierigkeiten soll erneut der Aufwuchs von Zwischenfrüchten und Untersaaten, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Fläche) ausgewiesen werden, zur Futtergewinnung genutzt werden dürfen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der Umstände und der unmittelbar drohenden Schwierigkeiten bei der Futterversorgung ein übergeordnetes Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Die Vorgabe zur Belassung der Zwischenfrüchte und Untersaaten bis 15. Februar 2020 auf der Fläche resultiert aus Umweltgesichtspunkten. Die verbleibenden Pflanzen der Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis einschließlich 15. Februar 2020 auf der Fläche belassen werden und dürfen nicht aktiv beseitigt werden - weder durch Bodenbearbeitung noch durch Herbizide.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
Postfach 100 262, 07702 Jena oder
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

einzu legen.

Sömmerda, den 27.09.2019

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Der Präsident



Ritschel